

B e s c h l u ß a n t r a g des FPÖ-Landtagsabgeordneten Heinz-Christian Strache und Mag. Helmut Kowarik, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.06.2005 zu Post 14 betreffend Schutz des Arbeitsmarktes und der Sozialhilfe als Mittel der Existenzsicherung.

Die Freizügigkeitsrichtlinie der EU, die im Mai 2004 in Kraft trat und in Österreich bis 1. Mai 2006 innerstaatlich umzusetzen sein wird, zeigt bereits, was passiert, wenn man eine EU-Sozialunion anstrebt, die nicht auf die unterschiedlichen ökonomischen Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten Rücksicht nimmt.

Die Richtlinie, die im Schatten der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft eingeführt werden wird nimmt vorweg und konkretisiert die in Art II 94 des Vertrages über eine Verfassung für Europa vorgesehenen Rechte für eine Einwanderung in den Sozialstaat.

Künftig soll jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig mindestens fünf Jahre in einem anderen Mitgliedsland aufhält, diesen Aufenthalt unbeschadet eines weiteren Nachweises über das Vorhandensein eigener Existenzmittel und einer Krankenversicherung unbefristet verlängern können. Er hat dann den gleichen Anspruch wie Einheimische auf Sozialleistungen, wie auch auf andere Leistungen eines Gastlandes!

Jeder Unionsbürger und seine Familienmitglieder haben das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (Art 6). Nun aber auch Nicht – Erwerbstätige und deren Familienmitglieder. Sie brauchen lediglich Existenzmittel “ für den Aufenthalt von bis zu 5 Jahren nachzuweisen“.

Diese dürfen nicht pauschal festgelegt werden, sondern richten sich nach den Verhältnissen des Einzelnen (Art. 8, 4 der RL). Vermögen darf nicht als Kriterium herangezogen werden, weil dies diskriminierend wäre (Präambel 31).

Das heißt konkret, im Zweifel wird man sich bei einkommensschwachen, aber vielleicht vermögenden Zuwanderern auch mit Bürgschaften von Landsleuten oder einem Nachweis von geringen Barmitteln begnügen. Es wird leicht sein, einen Nachweis für ein Einkommen zu erbringen z.B. durch Bescheinigungen von Verwandten und Bekannten, die sich pro forma für den Unterhalt verpflichten. Darüber hinaus ist es schwer zu kontrollieren, ob diese Haftungen dann, wenn sie schlagend werden, auch wirklich eingelöst werden können oder werden. Das wird dazu führen, daß Bürgschaften durch regen Handel vermittelt oder die benötigten Barmittel unter den Zuwanderern zirkulieren werden. Mißbrauch wäre Tür und Tor geöffnet!!

Die Leistungen des Sozialstaates stehen dem Zuwanderer auch dann zu, wenn ihm nach Einreise und Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung sein Geld abhanden kommt.

Die Richtlinie sieht diesbezüglich auch vor, daß dies nicht automatisch zur Ausweisung des Betreffenden führen darf (Präambel der RL).

Nach 5 Jahren können dann alle Leistungen des Gastlandes auch ohne Auflagen wie Einkommensnachweis bezogen werden.

Erwerbstätige, die zuwandern, sind besonders geschützt, auch wenn sie arbeitslos werden. Sie brauchen von vornherein keine Existenzmittel nachzuweisen. Wer länger als 1 Jahr gearbeitet hat und anschließend arbeitslos wird, genießt das volle Aufenthaltsrecht und hat entsprechende Ansprüche auf Unterstützung (Art 7 /3 b RL). Nach 5 Jahren darf er auch dann bleiben, wenn er immer noch aus welchen Gründen auch immer arbeitslos ist. Dann kann auch Sozialhilfe verlangt werden (Art 16/1).

AB

Die Gründung von Ein – Mann – Gesellschaften verstärken diesen Mißbrauch, weil sich Selbstständige und Nicht-Erwerbstätige aus Osteuropa sofort niederlassen können und andere Arbeitnehmer nach nur wenigen Jahren Übergangsfrist.

Das EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz, welches eine siebenjährige Übergangsfrist für den Arbeitsmarkt vorsieht ist keine wirklicher Schutz und wird schon jetzt umgangen. So gibt es zahlreiche Ausnahmen, die es schon heute Arbeitern aus Osteuropa ermöglicht, in Österreich zu arbeiten.

Laut Erhebungen der österreichischen Arbeiterkammer waren im letzten Quartal 2004 exakt 41.391 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beschäftigungsbewilligung aus den neuen EU-Mitgliedsländern in Österreich – fast ein Viertel mehr als im Jahr davor. Dazu kommen 66.500 Beschäftigungsbewilligungen für Saisoniers, die das Wirtschaftsministerium im Vorjahr ausgestellt hat. 3.900 Grenzgänger und Praktikanten kommen allein aus Ungarn. Tausende „Ein-Personen-Unternehmen“ bieten ihre Arbeitsleistung besonders in der Baubranche an. Mit der Scheinselbständigkeit umgehen sie aber die Übergangsfristen. Beschäftigungsabkommen zwischen Österreich und den neuen Mitgliedstaaten ermöglichen bereits nach 12 Monaten einen völlig freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Die slowakische Regierung verschärft diese Situation weiter und will Arbeitslosen sogar eine Prämie zahlen, wenn sie sich in den EU-Nachbarstaaten Arbeit suchen.

Die Slowakei hat mit knapp 18 Prozent die zweithöchste Arbeitslosenrate der EU (nach Polen).

Wenn diese Menschen sich bei uns niederlassen, dann haben sie früher oder später auch die Möglichkeit soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Spätestens bis 30.4.2006 müssen die „alten“ Mitgliedsstaaten der EU-15 der Kommission mitteilen, ob sie die Übergangsfristen auslaufen lassen oder für weitere drei Jahre verlängern wollen. Das ist ein unbedingtes Muß, um den österreichischen Arbeitsmarkt zu schützen.

Solange nämlich die Löhne in den neuen EU-Ländern um so viel niedriger und die Arbeitslosigkeit um so viel höher ist, bleibt der Anreiz, sich in Österreich niederzulassen, hoch. Und an dieser Situation hat sich im vergangenen Jahr nichts zum Besseren geändert! Während die Monatsdurchschnittslöhne in Österreich bei 2190 Euro lagen, betragen diese in Tschechien nach wie vor nur 490 Euro und in der Slowakei 310 Euro, also weniger als ein Siebtel. Die Arbeitslosigkeit ist unverändert hoch, bis zu 19 Prozent in Polen und der Slowakei.

In Wien explodiert gegenwärtig die Zahl der Sozialhilfeempfänger aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage. Weitere Bezieher aus Osteuropa werden das Sozialhifesystem belasten und mittelfristig die schon jetzt österreichweit geringsten Sozialhilfeleistungen in Wien (Anm. WIFI-Studie) weiter reduzieren. Erhöhungen werden überhaupt nur mehr, wie die letzten Jahren gezeigt haben, unter der Teuerungsrate möglich sein.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Beschlußantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Landeshauptmann wird aufgefordert im Zusammenwirken mit der Bundesregierung sicherzustellen,

1. daß die siebenjährige Übergangsfrist des EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetzes zum Schutze des Arbeitsmarktes um weitere drei Jahre verlängert wird,
2. daß keine weiteren Beschäftigungsabkommen mit osteuropäischen Staaten zum Nachteil des heimischen Arbeitsmarktes geschlossen werden und
3. daß alle rechtlich möglichen Mittel ergriffen werden, die Sozialhilfe als Existenzsicherung für die an der Armutsgrenze lebenden Österreicher zu erhalten.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.

Magistratsdirektion der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eing.: 29. JUNI 2005
FG-L-03329-2005/0001-177/17
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

Handwritten signatures:
Mrs. ...
Hedi ...
Vofh ...
Pol ...
St ...
St ...